

Bewilligung für die Errichtung von Bauten und Anlagen im Gewässerraum im Zusammenhang mit dem Betrieb der Inertstoffdeponie Fasiswald

Bewilligungsempfängerin: Bundesamt für Strassen

Gemeinde, räumliche Abgrenzung: Hägendorf, räumliche Abgrenzung gemäss den mit diesem Regierungsratsbeschluss bewilligten Plänen

Gesuchunterlagen:

- Umweltverträglichkeitsbericht, datiert vom 20. Juli 2012
- Technischer Bericht, datiert vom 20. Juli 2012
- Planungsbericht nach Art. 47 RPV, datiert vom 20. Juli 2012
- Teilzonenplan, datiert vom 20. Juli 2012
- Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften, datiert vom 20. Juli 2012

Ausgangslage

Das Förderband zum Transport von Ausbruchmaterial tangiert den Rickenbach in mehrfacher Weise. Es überquert den Rickenbach zwei mal mit einer Bandbrücke: Die erste Überquerung erfolgt unmittelbar westlich des Installationsplatzes beim Tunnelportal (Länge von ca. 50 m), die zweite Überquerung des Rickenbachs befindet sich oberhalb des Holzplatzes Schlössli. Aufgrund der engen räumlichen Verhältnisse ist es unabdingbar, einzelne Förderbandstützen in einem Abstand von 5 bis 10 m vom Rickenbach zu realisieren. Damit wird auch der Gewässerraum des Rickenbachs tangiert, der im Planungssperimeter 10 m beträgt.

Für den Bau und Unterhalt des Förderbandes wird eine Transportpiste benötigt. Diese überquert den Rickenbach im Bereich der Klus mit einer neuen 5 m breiten Brücke und beeinträchtigt dadurch lokal vorübergehend den Gewässerraum (Uferverbau, Beschattung). Nach Fertigstellung der Deponie wird der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt.

Auch die projektierte Kanalisationsleitung entlang der Güterstrasse beeinträchtigt teilweise den Gewässerraum des Rickenbaches.

Gemäss Art. 41c Abs. 1 Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen im Gewässerraum erstellt werden.

Nach § 53 Abs. 1 lit. c des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) ist die Errichtung und Änderung von Bauten und Anlagen im Raum von Oberflächengewässern bewilligungspflichtig. Nach § 25 in Verbindung mit § 29 GWBA bedürfen Bauvorhaben im Gewässerabstand (Bauverbotsbereich) einer wasserrechtlichen Ausnahmegewilligung.

Zuständig für die wasserrechtliche Bewilligung bzw. Ausnahmegewilligung ist nach § 29 Abs. 1 bzw. § 69 Abs. 3 GWBA das Bau- und Justizdepartement. Wenn die Bewilligung im Rahmen des Gestaltungsplanverfahrens als Leitverfahren erteilt wird, so entscheidet anstelle des Departements der Regierungsrat (§ 134 Abs. 4 PBG).

Erwägungen

Beurteilung

Die Standortgebundenheit einerseits und das öffentliche Interesse an der Anlage andererseits sind gemäss den Ausführungen in diesem Beschluss gegeben. Der Bau der Förderanlage, der Ausbau der Zufahrtsstrasse und die Erstellung bzw. der Rückbau der Brücke und die Verlegung der Kanalisationsleitung sind für die Realisation des Bauvorhabens notwendig.

Die zuständigen kantonalen Fachstellen haben das Gesuch geprüft und festgestellt, dass die fachlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer wasserrechtlichen Ausnahmebewilligung gegeben sind.

Es wird

bewilligt:

1. Der Baubeginn im Gewässerbereich ist dem Amt für Umwelt (Fachstelle Gewässernutzung) mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich mitzuteilen.
2. Für die Bauausführung ist das Merkblatt „Baustellen-Entwässerung“ des Amtes für Umwelt sinngemäss zu beachten (Merkblatt siehe: www.afu.so.ch → Merkblätter → Titel des Merkblattes eingeben).
3. Während den Bau- und Abbrucharbeiten ist bei Hochwasserführung des Baches ein Pikettendienst zu organisieren, der den ungehinderten Wasserabfluss gewährleistet.
4. Die Bewilligungsempfängerin haftet für alle Folgen, die sich aus dem Bau der Förderanlage, dem Ausbau/Rückbau der Zufahrtsstrasse, der Verlegung der Kanalisationsleitung und der Erstellung/Abbruch der Brücke ergeben. Der Staat übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Hochwasser oder andere Ereignisse an den Bauten entstehen.
5. Werden am Rickenbach im öffentlichen Interesse dereinst irgendwelche Veränderungen vorgenommen, so hat die Bewilligungsempfängerin alle Umtriebe und Inkonvenienzen ohne Entschädigungsanspruch zu dulden und die im Gewässerareal oder in den Bauverbotsbereichen liegenden Teile der Bauten - wenn nötig - auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen oder zu entfernen.
6. Bei den Leitungsunterquerungen ist zwischen der bestehenden Bachsohle und dem Scheitel der Kanalisationsleitung eine Überdeckung von mindestens 1.00 m einzuhalten.
7. Bei Grab- und Betonarbeiten darf kein Baumaterial ins Bachprofil gelangen.
8. Bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser in den Rickenbach abfliessen. Trübungen des Rickenbaches sind auf ein Minimum zu beschränken.
9. Nach Vollendung der Bauarbeiten sind alle abflusshemmenden Hindernisse unverzüglich und restlos aus dem Bachprofil zu entfernen. Diese sind fachgerecht zu entsorgen.
10. Nach Beendigung der Rückbauarbeiten (Förderanlage, Brücke und Zufahrtsstrasse) ist das ursprüngliche Bachprofil nach Weisung des Amtes für Umwelt (Fachstelle Gewässernutzung) wieder in Stand zu stellen.
11. Die Anordnungen der Fischereibehörde sind zu befolgen (vgl. fischereipolizeiliche Bewilligung).